

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Stadt Göttingen  
Fachdienst Umwelt  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Per E-Mail: [umwelt@goettingen.de](mailto:umwelt@goettingen.de)

Bund für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland - BUND  
Landesverband Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen  
Geiststraße 2  
37073 Göttingen  
Telefon 0551 / 5 61 56

[mail@bund-goettingen.de](mailto:mail@bund-goettingen.de)  
[www.bund-goettingen.de](http://www.bund-goettingen.de)

Ihr Zeichen  
67.2.1 UNB/FFH 138

Unser Zeichen  
Med 774

Ihre Nachricht vom  
20. August 2018

Datum  
22. Oktober 2018

**Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 138 „Göttinger Wald“ Stadt Göttingen**  
**- Neufassung des NSG Bratental (BR 47)**  
**- VO über das NSG „Göttinger Wald“**  
**- VO über das LSG „Nordöstliche Göttinger Hochflächen“**

**Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 38 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG**

**hier: Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Göttingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben und bitten um eine kurze Bestätigung des Einganges dieser Stellungnahme.

Wir begrüßen es, dass die Stadt Göttingen für das FFH-Gebiet 138 nun endlich einen Schutzgebietsstatus nach BNatSchG festsetzen möchte. Zu diesem Vorhaben geben wir die folgende Stellungnahme ab.

**1) Schutzkategorien**

**a) Naturschutzfachliche Wertigkeit des FFH-Gebietes 138**

Nach dem Gutachten des Büros Luckwald von 2010 „beinhaltet das FFH-Gebiet 138 einen repräsentativen Teilbereich des größten zusammenhängenden Buchenwald-komplexes des Weser- und Leineberglandes mit beispielhafter Ausprägung von Waldmeister-Buchenwäldern und Orchideen-Buchenwäldern (größtes Vorkommen in Niedersachsen) auf Kalk sowie bodensauren Buchenwäldern auf Buntsandstein“. Dazu gesellen sich im Wald Eichenwälder, Schlucht- und

Seite 1 / 5

Hausanschrift:  
BUND Kreisgruppe Göttingen  
Geiststraße 2  
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:  
BUND Kreisgruppe Göttingen  
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68  
BIC: NOLADE 21 GOE  
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:  
Hannover VR 3534  
Steuernummer:  
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Hangmischwälder, Auwälder und Quellfluren sowie Kalk- und Felsfluren. Der Wert der Wälder im Gebiets drückt sich u. a. durch das Vorkommen der drei Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“, 9150 „Orchideen Kalkbuchenwälder“ und 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder nach Anhang I der FFH-RL aus.

Im Offenlandbereich liegt der nach Anhang I der RL prioritäre Lebensraumtyp 6210 „orchideenreiche Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ vielfach in prioritärer Ausbildung mit bedeutenden Orchideenbeständen im Gebiet vor. Auch hier dürfte es sich, nach dem oben zitierten Gutachten, um eines der größten und zugleich artenreichsten Vorkommen dieses Lebensraumtyps handeln. Von ähnlich hoher Bedeutung ist das artenreiche mesophile Grünland mit dem LRT 6510 der „mageren Flachland-Mähwiesen“.

Dazu sind die nach Anhang II der RL die Tierarten Kamm-Molch, Großes Mausohr und Grünes Besenmoos im Schutzgebiet vertreten. Der besondere Schutzzweck, als Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“, ist der Schutz und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, was ein Verschlechterungsverbot einschließt.

**Diese Ausführungen machen mehr als deutlich, dass es sich beim FFH-Gebiet „Göttinger Wald“ naturschutzfachlich um einen, nicht nur regional sondern landesweit, herausragenden Biodiversitätshotspot handelt, dem nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der höchste Schutz zuteilwerden sollte.**

b) Welche Schutzkategorie ist für das FFH-Gebiet 138 „Göttinger Wald“ angemessen?

Nach der geltenden Rechtsprechung kann für die Sicherung eines FFH-Gebiets die Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Einzelfall hinreichend sein, die Eignung wird allerdings eher mit Skepsis betrachtet. Die Kategoriewahl ist eine Entscheidung des Einzelfalls und soll sich an den Schutzbedürfnissen des jeweiligen Gebietes orientieren. Und: „angesichts der hohen ökologischen Wertigkeit der Natura 2000-Gebiete ..... ist vorrangig an die strengen Kategorien des Naturschutzgebiets (NSG), Nationalpark oder Nationales Monument zu denken“ (Gellermann und Landmann, Rohmer Umweltrecht). LSGs haben eine geringere Schutzintensität,; sie dienen vorrangig dem Erhalt des Landschaftsbilds und der Ermöglichung der (naturnahen) Erholung.

Nach dem Gemeinschaftskommentar zum BNatSchG (Böhm, Koch, Pache, Carl Heymanns Verlag) ist die Schutzkategorie NSG die strengste Kategorie des Gebietsschutzes, die ein absolutes Veränderungsverbot vorsieht. Außerdem steht im Fokus der Kategorie NSG „insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“.

**Angesichts dieser Sachlage ist die BUND Kreisgruppe zum eindeutigen Ergebnis gekommen, dass das gesamte FFH-Gebiet 138 als NSG gesichert werden muss.**

Weiterhin ist anzumerken, dass sich diese Schutzkategorie in einem Teilgebiet des FFH-Gebietes 138, im seit 2007 ausgewiesenen NSG „Göttinger Stadtwald und Kerstlingeröder Feld“

naturschutzfachlich hervorragend bewährt hat und dort dem Gebiet von der Bevölkerung eine inzwischen unbestrittene Akzeptanz entgegengebracht wird.

Es ist insofern positiv anzumerken, dass der Umweltausschuss der Stadt Göttingen am 31.5.18 einstimmig entschieden hat, dass für alle Waldbereiche im städtischen Teil des FFH-Gebiets 138 die Ausweisung als NSG eingeleitet werden soll.

**Die BUND Kreisgruppe fordert jedoch darüber hinaus, dass dies auch für alle Offenlandbereiche im städtischen Teil des FFH-Gebietes 138 gelten muss**, da wie oben dargelegt insbesondere die „orchideenreichen Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ und das weitere artenreiche mesophile Grünland **die nach Naturschutzrecht stärkste Schutzkategorie Naturschutzgebiet (NSG) erhalten muss**. Dann würde auch die VO für das neue LSG „Nordöstliche Göttinger Hochflächen“ obsolet. Leider ist zu befürchten, dass sich die politischen Gremien nicht davon überzeugen lassen, die gesamten Offenlandflächen als NSG auszuweisen.

Insofern begrüßt die BUND Kreisgruppe den Wunsch des Umweltausschusses der Stadt Göttingen das seit 1982 bestehende und von Anfang an für das Überleben zu kleine und dazu noch aus drei Teilflächen bestehende NSG „Bratental“ um weitere geeignete Gebiete, die vor allem den prioritären Lebensraumtyp „orchideenreiche Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ repräsentieren, zu arrondieren.

Dafür spricht, dass die flachgründigen, ungedüngten wuchsschwachen Kalk-Trockenrasen im derzeitigen Gebiet vor allem durch Nährstoffzufuhr aus den benachbarten intensiver bewirtschafteten Flächen eutrophiert und beeinträchtigt werden. Auch ein genetischer Austausch der Kalk-Trockenrasen ist zwischen den isoliert liegenden Teilflächen nur stark eingeschränkt möglich. Wir haben beobachtet und festgestellt, dass die Vitalität und die Biodiversität der Kalk-Trockenrasen im NSG trotz vielfacher Bemühungen in den letzten 36 Jahren stark gelitten hat. Die Kalk-Trockenrasen brauchen zum unbedingt mehr Entwicklungs- und Pufferfläche.

**Damit der oben genannte Lebensraumtyp der Kalk-Trockenrasen und die daran angepassten Tierarten insbesondere die auf die entsprechenden Wirtspflanzen angewiesenen Insekten, sich wieder einem günstigen Erhaltungszustand annähern kann, ist die durch die Naturschutzverwaltung vorgeschlagene Arrondierung des NSG mit der vorgeschlagenen Flächenausdehnung eine unbedingte Notwendigkeit.**

Zur Entwicklung des Gebietes schlagen wir vor, dass die Naturschutzverwaltung weitere Flächen im vergrößerten Schutzgebiet mit Ersatzgeldern ankauft bzw. dort Ausgleichsmaßnahmen konzentriert. Bei vergrößertem zusammenhängendem Naturschutzgebiet, bestehen auch deutlich bessere Chancen einen Tierhalter für die naturschutzgerechte Pflege des NSG zu gewinnen.

## 2) Umsetzung der Regelungen der FFH-RL in der LSG-VO

Die in dem vorliegenden LSG-VO-Entwurf „Nordöstliche Göttinger Hochflächen“ vorgesehenen Regelungen sind nicht geeignet, die Vorgaben der FFH-RL zum Schutz der prioritären Lebensraumtypen und Arten zu erfüllen, daher erachten wir den Entwurf für nicht rechtskonform.

Es genügt hier auch nicht die in § 3 Abs. 2 LSG-VO-Entwurf genannte Formulierung aufzunehmen, wenn vorher in Abs. 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich auch die Bedeutung der Landschaft für die Erholung als Schutzzweck genannt ist.

### **Wir fordern mit Nachdruck, dass hier das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL im Wortlaut als Mindestanforderung aufgenommen wird.**

Das Verschlechterungsverbot, kann aber durch die Regelungen wie sie bisher in dem LSG-VO-Entwurf enthalten sind, nicht garantiert werden. **Viele der prioritären LRT und Arten vertragen auch keine noch so naturverträgliche Erholung!** Die macht unsererseits wiederum deutlich, dass die Schutzkategorie LSG nicht für das FFH-Gebiet 138 geeignet ist. Die Schutzkategorie LSG nach BNatSchG ist auf Schutzgüter wie Erhalt des Landschaftsbild und Förderung der Erholung ausgerichtet und von seinem Instrumentarium nicht geeignet prioritäre Lebensräume und Arten entsprechend der FFH-RL zu schützen (s. o.).

## 3) Aufnahme weiterer gefährdeter Tierarten in die Schutzgebietsverordnungen

Die Schutzgebietsverordnung bezieht sich bisher bei der Nennung von Tier- und Pflanzenarten ausschließlich auf Arten des Anhangs II der FFH-RL und damit auf das allernotwendigste Minimum.

### **Wir fordern, dass beim besonderen Schutzzweck (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des LSG VO-Entwurfs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 bzw. N.3 der NSG-VO-„Göttinger Wald“ bzw. „Bratental“) weitere Tierarten aufgenommen werden.**

Dies sind die Fledermausarten Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Kleiner Abendsegler, die alle streng geschützte Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang VI der FFH-RL sind. Gerade diese Waldarten sind beim besonderen Schutzzweck zu berücksichtigen, weil sie auf reich strukturierte Wälder mit Altholzbeständen angewiesen sind. Sie benötigen Baumhöhlen als Quartiere und jagen im Laub- und Kronenbereich der Bäume.

Als Säugetiere sind die Wildkatze und der Luchs aufzunehmen, die ebenfalls strukturreiche Laubwälder besiedeln und im FFH-Gebiet nachgewiesen sind.

## 4) Monitoring, Erhaltungs-, Wiederherstellung und Pflegemaßnahmen

In den Entwürfen zu den SchutzgebietsVO müssen zwingend ein Monitoring der prioritären Lebensräume und Arten vorgeschrieben werden. Artspezifische Schutzziele und Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen müssen festgesetzt werden, um einer Verschlechterung der Erhaltungszustände entgegenzuwirken. Das Verschlechterungsverbot muss in allen VO-Texten im Wortlaut genannt werden (s.o.).

## 5) Regelungen zu Habitatbäumen

In § 4 Abs. 3 des NSG VO-Entwurfs „Göttinger Wald“ und „Bratental“ bzw. § 6 Abs. 3 des LSG VO-Entwurfs ist je nach Erhaltungszustand eine sehr differenzierte Regelung zu Erhalt von Habitatbäumen vorgesehen. Diese Regelung ist unzureichend, viel zu kompliziert, kaum kontrollierbar und damit unpraktikabel.

**Wir fordern, dass stattdessen im gesamten FFH-Gebiet eine einheitliche Regelung festgesetzt wird: Es sollen mindestens 5 Habitatbäume pro ha markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.**

Dies ist eine Regelung, die bereits seit 1991 im gesamten niedersächsischen Staatswald nach dem LÖWE-Programm gültig ist. Die Waldbehandlung in einem FFH-Gebiet kann doch nicht schwächer ausfallen als im Wirtschaftswald des Landes Niedersachsen!

Wenn dieser Forderung nicht nachgekommen wird, muss auf den Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen darstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1. b NSG-VO bzw. § 6 Abs. 3 Nr. 1. b LSG-VO) mindestens 3 Stück starkes Totholz je ha Waldfläche belassen werden. Dabei sollte stehendem gegenüber liegendem Totholz der Vorrang gegeben werden.

Die Ausweisung der Habitatbäume sollte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen und dabei Bäume mit mehr als 50 cm Stammdurchmesser ausgewählt werden. Eine Vernetzung der Totholzstrukturen entsprechend dem Kohärenz-Prinzip der FFH-RL muss gegeben sein, um für die wenig beweglichen totholz-besiedelnden Arten einen erreichbaren Lebensraum zu erhalten.

#### 6) Beschilderung und Gebietsinformation

Der Schutzcharakter muss für das gesamte Gebiet durch entsprechende Beschilderung vor Ort klar erkennbar sein. Dabei sollte außer der Aufstellung der üblichen NSG-Schildern auch weitere Informationsschilder aufgestellt werden, die die Zugehörigkeit zum europäischen Netz „Natura 2000“ verdeutlichen und die Schutzwürdigkeit von Lebensräumen und Arten für Öffentlichkeit erläutern.

#### 7) Weitere einzelne Regelungen

- a) Die in § 5 des LSG VO-Entwurfs benannten Tatbestände sollten in Verbotstatbestände (§ 4) überführt werden. Dies gilt in besonderem Maße für die unter Nr. 1-3 genannten Sachverhalte.
- b) Für die Gewährleistung eines fundierten Vogelschutzes und den Erhalt der beim besonderen Schutzzweck wertbestimmenden Anhang-I-Arten der VSchRL, ist ein Verbot für den Bau von Windkraftanlagen innerhalb des gesamten FFH-Gebietes festzusetzen.
- c) Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss der absolute Ausnahmefall bleiben und kann wenn nicht unter Verbote ggfs. unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.
- d) Das Klettern im FFH-Gebiet widerspricht eindeutig dem Schutzzweck. Deswegen muss es in allen VO unter Verbote eingefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Ralph Mederake*

*(BUND Vorstand und AK Verbandsbeteiligung)*